

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. November 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 54-1.65.22-50/06

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 7. November 2001

Zulassungsnummer:

Z-65.22-5

Antragsteller:

Gardner Denver Thomas GmbH
Werk Puchheim (Hauptsitz)
Gewerbegebiet Nord
Siemensstraße 4
82178 Puchheim

Zulassungsgegenstand:

Leckanzeiger nach dem Unterdrucksystem
Typ "V 8"

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2011

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-5 vom 7. November 2001 und ändert die Firmenbezeichnung des Antragstellers und Angaben zur zulässigen Druckbeaufschlagung. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Unterdruck-Leckanzeiger vom Typ "V 8", der sich aus einer Vakuumpumpe, einem Druckschalter sowie einer Leckanzeigeeinrichtung zur optischen und akustischen Alarmgabe zusammensetzt. Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes erzeugt Druckanstieg, der optisch und akustisch angezeigt wird (Aufbau des Leckanzeigers siehe Anlage 1).
- 1.2 Der Unterdruck-Leckanzeiger vom Typ "V 8" mit einem Alarmunterdruck von ≥ 325 mbar darf an den doppelten Boden eines Flachbodentanks nach DIN 4119-1 sowie an doppelwandige Rohrleitungen angeschlossen werden. Das sind im Wesentlichen Überwachungsräume von Leckschutzauskleidungen der Böden von Flachbodentanks und Rohrleitungen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Überwachungsraum muss für den Anschluss dieses Leckanzeigers geeignet sein. Der Flüssigkeitsdruck auf die Leckschutzauskleidung und der Förderdruck der doppelwandigen Rohrleitung darf 3,0 bar nicht überschreiten.
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG-Richtlinie -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionschutzverordnung -) erteilt.
- 1.5 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Abschnitt 4 Nr. 4.4 erhält folgende neue Fassung:

- 4.4 Der Unterdruck-Leckanzeiger wird mit einem Arbeitsunterdruck von ≤ 465 mbar und einem Alarmunterdruck von 325 bis 355 mbar betrieben.

Leichsenring

